



# Amtsblatt

Nr. 6/2004 vom 19. März 2004 –12. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Jagdgenossenschaft Velbert-Mitte
	2	Satzung der Jagdgenossenschaft Velbert
	11	Öffentliche Ausschreibung
	11	Öffentliche Zustellungen
	12	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

**Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Velbert-Mitte  
Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung  
vom 09.03.2004, Gaststätte „Veith“**

gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung Jagdgenossenschaft Velbert-Mitte vom 09.03.2004

**Neuwahlen:**

Gewählt wurden zum:

Jagdvorsteher:	Michael Greshake,	Stellvertreter:	Friedrich Lomberg
1. Beisitzer:	Wilhelm Hennenberg,	Stellvertreter:	Fritz Bleckmann
2. Beisitzer:	Friedrich Lomberg,	Stellvertreter:	Hans Barnscheid
Kassenführer:	Ludwig Oberborbeck	Stellvertreter:	Friedrich WilhelmKampmann
Schriftführer:	Angelika Diers	Stellvertreter:	Hans-Günter Legewie
1. Rechnungsprüfer:	Friedhelm Striebeck	Stellvertreter:	Frau Böllert
2. Rechnungsprüfer:	H.D.Altrups	Stellvertreter:	Wilhelm Clevenhaus

**Haushaltsplan für die Jahre 2004/5 und 2005/6:**

Bestand zum 09.03.2004:	2.392,78 €
<u>Einnahmen (Jagdpatch):</u>	<u>15.597,20 €</u>
Einnahmen insg.:	17.989,98 €

**Ausgaben:**

Jagdpatchauszahlung an die Jagdgenossen	15.518,00 €
Persönliche Verwaltungsausgaben	300,00 €
Sächliche Verwaltungsausgaben	620,00 €
<u>Zuführung an Rücklage</u>	<u>1.551,98 €</u>
Ausgaben insg.:	17.989,98 €

Velbert, den 09.03.2004

Der Jagdvorstand  
der Jagdgenossenschaft Velbert-Mitte  
Michael Greshake  
(Vorsitzender)

Wilhelm Hennenberg  
(Beisitzer)

Friedrich Lomberg  
(Beisitzer)

**Satzung der Jagdgenossenschaft Velbert-Mitte**

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Velbert-Rottberg und Velbert-West hat am 09.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Velbert I (Nr. 53, Velbert-West) und Velbert II (Nr. 54, Velbert-Rottberg) ist gemäß § 7 Absatz 1 LJG-NW eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Velbert-Mitte“ und hat ihren Sitz in Velbert.

---

**§ 2**  
**Gemeinschaftlicher Jagdbezirk**

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen
- der Stadt Velbert mit Ausnahme der Ortsteile Langenberg und Neviges
  - die Gemarkungen Kleinumstand und Velbert der Stadt Velbert
- zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird beschrieben durch den beigefügten Lageplan im Maßstab ca. 1:25.000

**§ 3**  
**Gebiet der Jagdgenossenschaft**

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

**§ 4**  
**Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim jeweiligen Jagdvorstand und / oder beim Kassenführer offen.

**§ 5**  
**Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

**§ 6**  
**Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

**§ 7**  
**Genossenschaftsversammlung**

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

**§ 8**  
**Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung**

- 
- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt
    - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
    - b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
    - c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter;
    - d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter;
    - e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.
  
  - (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
    - a) den jährlichen Haushaltsplan;
    - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
    - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
    - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
    - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
    - f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung;
    - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
    - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
    - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
    - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
    - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
    - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung;
    - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.
  
  - (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
  
  - (4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadtkasse Velbert zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
  
  - (5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 9

### Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel alle Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
  
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
  
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Abs. 2). Darüber hinaus erhält jeder Jagdgenosse die Einladung durch einfachen Brief. Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
  
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
  
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 bis 4 nicht gefasst werden.
  
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

---

**§ 10**  
**Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJK sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJK. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

**§ 11**  
**Vorstand der Jagdgenossenschaft**

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Abs. 5 LJG-NW aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist
  - jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.
  - jede volljährige und geschäftsfähige Person.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

- 
- (4) Bei Ablauf der Amtszeit bleibt der alte Jagdvorstand solange im Amt, bis die wirksame Neuwahl des Jagdvorstandes erfolgt ist. Der Jagdvorstand ist vor Ablauf der laufenden Amtszeit neu zu wählen.
  - (5) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand: Absatz 3 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.
  - (6) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter ersatzweise als ordentliches Vorstandsmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

## **§ 12**

### **Vertretung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
  - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplans;
  - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
  - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
  - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
  - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJG in Verbindung mit § 7 Abs. 6 LJG-NW vom Rat der Stadt/Gemeinde Velbert wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 13**

### **Sitzungen des Jagdvorstandes**

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

sig.

- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 14**

##### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung einen anderen Zeitraum bestimmt.
- (2) Der Zeitraum darf 4 Jahre und die Amtszeit des jeweiligen Jagdvorstandes nicht überschreiten. Der Haushaltsplan muss die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein. Soweit notwendig, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und zu beschließen.
- (3) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.  
Gilt der Haushaltsplan für mehrere Jahre, sind Rechnungslegung und Rechnungsprüfung spätestens mit der Entlastung des Jagdvorstandes zum Ende seiner Amtszeit – auch bei Wiederwahl – durchzuführen.
- (4) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.
- (5) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (6) Beim Verlust der Eigenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Jagdgenossenschaft zu liquidieren und entsprechend § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes auf die Mitglieder entsprechend ihres Flächenanteils zu verteilen.

#### **§ 15**

##### **Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt

hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJG nicht berührt.

- (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

### **§ 16**

#### **Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt Velbert, hier Baudezernat, Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert, öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend § 7 der Hauptsatzung der Stadt Velbert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert bekannt zu machen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sind entsprechend Abs. 1 Satz 2 im Amtsblatt der Stadt Velbert zu veröffentlichen.
- (3) Auswärtige Jagdgenossen sind
- ◆ verpflichtet, dem Jagdvorstand einen im Lande Nordrhein-Westfalen wohnenden bzw. ansässigen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
  - ◆ über die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft einzeln schriftlich zu unterrichten.

### **§ 17**

#### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NW mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten gleichzeitig die bisherigen Satzungen der Jagdgenossenschaft Velbert-West vom 18.10.1977 in der Fassung der Änderungen vom 30.04.1980 sowie der Jagdgenossenschaft Rottberg vom 26.02.1981 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 09.03.2004 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2008; § 11 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Abs. 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2004/5 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2004/5 vorzunehmen.

---

### **Genehmigungsverfügung**

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Velbert-Mitte vom 09.03.2004 wird von mir gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NW genehmigt.

Mettmann, 10.03.2004

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
-Untere Jagdbehörde-  
Im Auftrag  
Schönfisch

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NW in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Satzung vom 09.03.2004 öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte Satzung liegt

in der Zeit vom 19. März 2004 bis 5. April 2004  
im Rathaus der Stadt Velbert,

hier: im Schaukasten des Baudezernates, Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert und zwar

Montag	8.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Dienstag u. Mittwoch	8.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Donnerstag	8.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	8.00-12.00 Uhr

öffentlich aus.

Velbert, den 09.03.2004

Der Jagdvorstand

Michael Greshake  
(Vorsitzender)

Wilhelm Hennenberg  
(Beisitzer)

Friedrich Lomberg  
(Beisitzer)

Lageplan



---

## Hinweis auf öffentliche Ausschreibung

Die Stadtverwaltung Velbert schreibt folgende Arbeit aus:

- ◆ Metallbauarbeiten am Nikolaus-Ehlen-Gymnasium

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.

---

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) werden der Gewerbesteuerbescheid und der Gewerbesteuermeßbescheid vom 12.03.2004 für die Firma

WMM-Maschinen GmbH,  
Geschäftsführer Hans-Peter Motejat,

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen und dessen Vertreter nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen -, Gebäudeteil B/Thomasstr. 1 a, Zimmer B 008 oder B 009 von dem Steuerpflichtigen bzw. dessen Vertreter eingesehen werden.

Velbert, 16.03.2004

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Riedl  
(Sachbearbeiter)

---

## Öffentliche Zustellung

Herrn Tarik-Jörg Finkentey, zuletzt wohnhaft gewesen Wülfrather Str. 2 in 42553 Velbert, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 91 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 03.03.2004 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Gebäude Wilhelmstr. 10, in 42553 Velbert, Zimmer 8, eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) – in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) – in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, 15.03.2004

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Halten

**Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
vom 16.02.2004**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30 Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV NW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Velbert verordnet:

**§ 1**

- (1) Verkaufsstellen in Velbert-Mitte im Bereich Friedrichstraße zwischen Schloßstraße und Schmalenhofer Straße/Deller Straße, Sternbergstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Thomasstraße, Poststraße zwischen Friedrichstraße und Friedrich-Ebert-Straße, Kolpingstraße, Corbygasse, Châtelleraultweg, Bahnhofstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Niederstraße zwischen Friedrichstraße und Hofstraße, Blumenstraße zwischen Friedrichstraße und Offerstraße, Kurze Straße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Grünstraße zwischen Offerstraße und Oststraße, Am weißen Stein, Noldestraße, Metallstraße, Flandersbacher Weg und Am Buschberg dürfen sonntags in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein

am 04.04.2004 anlässlich des Frühlingsfestes und  
am 13.06.2004 anlässlich der Veranstaltung „Velbert blüht auf“,

- (2) Verkaufsstellen in Velbert-Langenberg im Bereich Bonsfelder Straße, Hauptstraße, Heegerstraße, Hellerstraße, Hüserstraße, Kamper Straße, Kreiersiepen, Kohlenstraße, Looker Str., Mühlenstraße, Steinbrink, Uferstraße, Vogteier Straße, Voßkuhlstraße und Ziegeleiweg dürfen offen gehalten werden:

(a) Sonntag in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr  
am 21.03.2004 anlässlich des Ostermarktes,

(b) sonntags in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

am 05.09.2004 anlässlich des Sommerfestes,  
am 03.10.2004 anlässlich des Herbsttrödelmarktes und  
am 07.11.2004 anlässlich des Martinsmarktes.

- (3) Verkaufsstellen in Velbert „Am Berg“ im Bereich Heiligenhauser Straße von Höhe Nordenschmidt bis Heidestraße, Heidestraße von Einmündung Heiligenhauser Straße bis Haus Nr. 169, Hebbelstraße, Zur Sonnenblume von Heiligenhauser Straße bis Neptunstraße, Hardenberger Straße, Posener Straße zwischen Hardenberger Straße und Heiligenhauser Straße sowie Flandersbacher Weg 2, dürfen am 04.07.04 anlässlich des Festes „Der Berg ruft“ zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

- (4) Die erforderlichen Marktfestsetzungen gemäß § 69 Gewerbeordnung wurden mit heutigem Datum erlassen.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und der vorgegebenen Örtlichkeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

---

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Velbert, den 17.03.2004

Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 17.03.2004

Gez. Hörr  
Bürgermeister